

Merkblatt für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte 2019

Sind Sie in eigener Praxis niedergelassen, können Sie zwischen einer einkommensabhängigen und einkommensunabhängigen Veranlagung wählen.

Einkommensabhängige Veranlagung

Ihr Pflichtbeitrag beträgt 18,6 Prozent der Jahreseinkünfte aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit, höchstens 10/10. Sie zahlen zunächst einen vorläufigen Beitrag. Die endgültige Abstimmung Ihres Beitragskontos erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids oder einer Auskunft des Steuerberaters. Maßgebend sind die Einkünfte des vorletzten Jahres vor Steuerabzug.

Einkommensunabhängige Veranlagung (Beitragsstufe)

Wählen Sie eine einkommensunabhängige Veranlagung, müssen Sie keinen Einkommensnachweis vorlegen. Sie zahlen dann eine Beitragsstufe, mindestens 10/10.

Änderung der Veranlagung

Eine Änderung der Veranlagung von einkommensabhängig in einkommensunabhängig oder umgekehrt ist rückwirkend nur zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres zulässig.

Reduzierter Startbeitrag bei Neuniederlassung

Im Jahr der Neuniederlassung und im darauffolgenden Kalenderjahr können Sie den reduzierten Startbeitrag von 1/10 beantragen. Die Wahl dieser Beitragsstufe ist unabhängig von der später gewählten Veranlagung.

Beitragszahlung

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 42 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten des jeweiligen Monats.

Freiwillige Beiträge

Sie können bis zum 10/10-Beitrag freiwillig Beiträge in beliebiger Höhe leisten. Darüber hinaus ist die Zuzahlung bis zu 15/10 nur in Beitragsstufen möglich. Zahlungsfrist ist der 31.12. des Kalenderjahres. Für Geschäftsjahre nach vollendetem 52. Lebensjahr ist die Zuzahlungsmöglichkeit nach § 33 Alterssicherungsordnung (ASO) eingeschränkt.

Sofern Sie vor Eintritt in die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt bereits das 52. Lebensjahr vollendet haben, können Sie zu Beginn der Mitgliedschaft entscheiden, ob Sie zukünftig nur den Pflichtbeitrag oder eine freiwillige Zuzahlung bis zur Regel- und zugleich Höchstversorgungsabgabe leisten möchten. Eine Reduzierung der freiwilligen Beitragszahlung ist jederzeit möglich, eine Erhöhung jedoch nicht. Entscheiden Sie sich gegen die freiwillige Zuzahlung oder wird die freiwillige Beitragszahlung zu einem späteren Zeitpunkt reduziert oder eingestellt, ist eine erneute Aufnahme lediglich im Rahmen des § 33 Alterssicherungsordnung zulässig.

Beitragsstufen 2019	Beitrag jährlich EUR	Beitrag monatlich EUR
1/10	1.372,68	114,39
10/10	13.726,80	1.143,90
11/10	15.099,48	1.258,29
12/10	16.472,16	1.372,68
13/10	17.844,84	1.487,07
14/10	19.217,52	1.601,46
15/10	20.590,20	1.715,85